



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Nur per E-Mail an:

██████████@fragdenstaat.de

██████████

Ihre Nachricht:

Mein Zeichen: GE 1 – BfE – 8200004#0001/005

Datum: 14.08.2019

TEL +49 030 18767676 -1384

FAX +49 030 18767676 -8009

 Ricarda.koch@bfe.bund.de

 info@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Umweltinformationsgesetz (UIG)

Sehr geehrter ██████████

am 21.06.2019 haben Sie auf dem Portal „FragDenStaat“ eine Anfrage bezüglich der Urantransporte von und zur Brennelementfertigungsanlage in Lingen im Jahr 2018 gestellt.

Mit Schreiben vom 22.07.2019 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass die Prüfung und die Zusammenstellung der erbetenen Informationen noch nicht abgeschlossen sind.

Nunmehr haben wir die Prüfung beendet und die von Ihnen erbetenen Informationen zusammengestellt. Die Auflistung erfolgte differenziert nach den Transporten, die die Brennelementfertigungsanlage in Lingen im Jahr 2018 erreicht (Anlage 1) bzw. verlassen (Anlage 2) haben. Da keine Transporte per Bahn stattgefunden haben, wurde in den Listen auf die Erwähnung dieser verzichtet. Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass in der Auflistung nur die vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit genehmigten Transporte berücksichtigt wurden.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz – AtG) bedarf jede Beförderung von Kernbrennstoffen außerhalb eines abgeschlossenen Geländes, auf dem Kernbrennstoffe staatlich verwahrt werden oder eine nach den §§ 6, 7 und 9 AtG genehmigte Tätigkeit ausgeübt wird, der Genehmigung. Jeder Beförderung liegt folglich eine Genehmigung gemäß § 4 AtG zugrunde.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit in Berlin erhoben werden.

Im Auftrag

